

Benützungsordnung für den Hartplatz der Einwohnergemeinde Brislach

vom 6. Januar 1997

Die Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 36 Absatz 2 lit. b) der Gemeindeordnung vom 17. Januar 1994 (GemO), folgende Benützungsordnung für den Hartplatz:

§ 1

Grundsatz

¹ Der Hartplatz ist ein Spielplatz.

² Das Befahren des Hartplatzes mit Motorfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. Die entsprechende Verkehrsbeschränkungsmassnahme ist seit dem 19. August 1980 in Kraft.

³ Die Benützung des Hartplatzes für anderweitige Aktivitäten ist untersagt.

§ 2

Öffnung des Hartplatzes

Der Hartplatz steht als Parkplatz, als Festplatz oder als Umschlagplatz an folgenden Anlässen der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- a) Grossanlässe der Vereine
- b) Abgabe der Weihnachtsbäume
- c) Beerdigungen
- d) Kirchliche Grossanlässe

Diese Aufzählung ist abschliessend.

§ 3

Ausnahme- bewilligungen

¹ Der Gemeinderat kann einem Gesuchsteller eine Ausnahmebewilligung zum Benützen des Hartplatzes erteilen, sofern ein schützenswertes Interesse vorliegt und keine Gefahr der Belagsbeschädigung besteht.

² Gesuchsteller haben ihr Gesuch schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Benützung beim Gemeinderat einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder beim Abwart erhältlich.

§ 4

Verantwortlichkeit

Dem Benützer wird zu gegebener Zeit ein Schlüssel zur Bedienung der beiden Absperrpfosten ausgehändigt. Fortan bis zur Abgabe des Schlüssels trägt der Benützer die Verantwortung für den Betrieb auf dem Hartplatz. Wenn immer es die Arbeiten erlauben, sind die Absperrpfosten zwischenzeitlich, vor allem nachts, wieder anzubringen, damit nicht Unbefugte den Platz benützen können.

§ 5

Haftung bei Schäden

¹ Nach Zurverfügungstellung des Hartplatzes hat der Gesuchsteller diesen dem Abwart zur Abnahme zu melden.

² Der Benützer des Hartplatzes haftet für Schäden, die er am Belag verursacht.

§ 6

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit der Inkraftsetzung dieser Benützungsordnung werden alle früheren Bestimmungen zur Benützung des Hartplatzes aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt auf den Zeitpunkt der Belagseinbringung auf dem Hartplatz (Frühjahr 1997) in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder